

Satzung

über die Nutzung der Burg und Festung Regenstein in der Stadt Blankenburg (Harz) - Benutzungsordnung Regenstein -

Vom 08. Mai 1996, zuletzt geändert am 18.09.2014.

§ 1 Widmung

(1) Burg und Festung Regenstein (im folgenden als Regenstein bezeichnet) ist ein kultur-historisches Denkmal. Es steht der Öffentlichkeit zur Nutzung als Museum zur Verfügung; auch eine anderweitige Nutzung richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Der Regenstein unterfällt der Verfügung durch die Stadt Blankenburg (Harz); er ist öffentliche Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 2, § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA.

(3) Aus dem Lageplan (Anlage) ist auch erkennbar, wo die von der Stadt verpachtete und privat betriebene Gaststätte „Regenstein“ platziert ist. Die durch das Pachtverhältnis getragenen wechselseitigen Interessen, Rechte und Pflichten werden gewährleistet; sie sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Personen, die nur als Gäste der Gaststätte „Regenstein“ den Weg zwischen Einlasstor und Gaststätte und diesen zurück passieren, sind daher auch keine Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung; § 5 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 2 Nutzungsarten

(1) Als öffentliche Einrichtung steht der Regenstein jedermann zur musealen Nutzung offen; wenn er sich den Bestimmungen dieser Satzung unterwirft; dies erfolgt durch den Erwerb der Eintrittskarte und dem Angebot, sich Kenntnis vom Inhalt der Satzung zu verschaffen. Das Angebot wird durch den sichtbaren Aushang der Verhalts- und Bußgeldbestimmungen dieser Satzung (Auszug: §§ 5 und 6) an 2 Stellen des Kassenhäuschens unterbreitet. Die Satzung im vollen Wortlaut ist im übrigen auch über die Kasse erwerbbar.

(2) Neben der musealen Nutzung des Regensteins kann anderweitige Nutzung für kulturelle Zwecke, beispielsweise für die Sommerfeste „Ritterspiele“ und „Garnisonsfest“ erfolgen. Trägerin oder AusrichterIn dieser Feste muss nicht die Stadt Blankenburg selbst sein. Eine solche Nutzung kann auf schriftlichen Antrag durch Abschluss eines Nutzungsvertrages erlaubt werden. Eine Entscheidung darüber fällt der Stadtrat bzw. Bürgermeister in den Wertgrenzen und sonstigen Regelungen der Hauptsatzung. Bei mehrjährigen Verträgen ist der Stadtrat einzubeziehen.

Regelmäßig können nur Vereine und nur dann Antragsteller sein, wenn sich die beabsichtigte Veranstaltung nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Zweckbestimmung des Regensteins als museale öffentliche Einrichtung befindet und die kulturell-touristischen Interessen der Stadt im Einzelfall gewahrt bleiben.

(3) Auf dem Regenstein findet öffentlicher Straßenverkehr nur in dem Umfang statt, wie durch Verkehrszeichen bestimmt wird. Die Anordnungen der Verkehrszeichen folgen im übrigen dem wegerechtlichen Willen der Stadt in analoger Anwendung des Landesstraßenrechts. Danach ist auf dem Regenstein regelmäßig Fußgänger- und eingeschränkter Radverkehr, in bestimmten satzungsbezogenen Einzelfällen auch Kfz.- Verkehr zugelassen.

Zu besonderen Anlässen kann Reitverkehr stattfinden. Radverkehr findet nur auf der Fahrbahn zwischen Eingangstor und Gaststätte statt. Rollstuhlfahrer und andere Benutzer besonderer Fortbewegungsmittel im Sinne von § 24 der Straßenverkehrs-Ordnung sind Fußgängern gleichgestellt.
§ 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 3 Nutzungsgebühr, Nutzungsentgelt

Für die Nutzung des Regensteins als museale öffentliche Einrichtung werden Benutzungsgebühren, in Fällen der Nutzung gem. § 2 Abs. 2 besondere Entgelte erhoben; näheres regelt die „Gebührenordnung Regenstein“.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Ab 1. April bis zum 31. Oktober öffnet der Regenstein täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr, ab 1. November bis 31. März mittwochs bis sonntags von 10.00 bis 16.00 Uhr.

(2) Von den Öffnungszeiten des Abs. 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, insbesondere, wenn extreme Witterungsbedingungen dies erfordern und wenn Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2 durchgeführt werden; darüber entscheidet die Stadt als Geschäft der laufenden Verwaltung. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5 Verhaltensbestimmungen

(1) Für die Nutzung des Regensteins (§ 2) gelten folgende Verhaltensbestimmungen:

Es ist nicht erlaubt

1. den Fels einzuritzen, dem Mauerwerk Stücke zu entnehmen oder auf andere Weise Schaden zuzufügen;
2. Fels- oder Mauerwerk außerhalb der zugelassenen Wege, Steige, Treppen, Stufen und ähnlichen Benutzungsvorrichtungen zu erklettern;
3. die Absperrungen zu überschreiten oder zu überklettern; zu verändern oder zu beseitigen;
4. Hunde von der Leine zu lassen (Leinenzwang).

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen, aufsichtspflichtigen Person das naturbelassene Gelände der Burg und Festung Regenstein betreten. Die Aufsichtspflicht ist gewissenhaft zu erfüllen.

(3) Das aufsichtsführende Personal ist im Einzelfall berechtigt, die Verhaltensbestimmungen durch geeignete Anweisungen oder Hinweise gegenüber den Benutzern zu konkretisieren; den Anweisungen oder Hinweisen ist Folge zu leisten. Eintrittskarten sind dem aufsichtsführenden Personal auf dessen Verlangen vorzuzeigen.

(4) Das Benutzen des Regensteins erfolgt im übrigen auf eigene Gefahr, d. h. für Verluste von Geld und geldgleichen Sachen, Garderobe und anderen mitgeführten Gegenständen oder Sachen der Benutzer haftet die Stadt Blankenburg (Harz) nicht und sie kommt auch nicht für Schäden auf, die die Benutzer im Zuge der Nutzung des Regensteins (§ 2) davontragen, es sei denn, die Stadt hat nachweislich die Schadensursachen infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

Der Ausschluss der Haftung erstreckt sich auch auf den Personenkreis, der nur als Gäste der Gaststätte „Regenstein“ den Regenstein passiert (§ 1 Abs. 3 Satz 3).

(5) Die Benutzer des Regensteins haften der Stadt Blankenburg (Harz) für alle Schäden, die sie schuldhaft im Zuge der Nutzung des Regensteins (§ 2) herbeiführen. Diese Haftungsregelung trifft auch auf den Personenkreis des § 1 Abs. 3 Satz 3 zu.

(6) Die Durchsetzung der Verhaltensbestimmungen für die Benutzer des Regensteins obliegt dem Bürgermeister (§ 63 GO LSA). Er kann Störer von der Benutzung des Regensteins zeitweise, im schweren Fall für ein volles Nutzungsjahr ausschließen, wenn sie diese Satzung oder einzelne ihrer Bestimmungen wiederholt oder tatmehrheitlich oder erheblich verletzt haben, insbesondere, wenn sie die Bestimmungen des Abs. 1 oder die Gebührensatzung nicht einhalten. § 6 bleibt unberührt.

Daneben übt er auch das zivilrechtliche Hausrecht aus. Er verfolgt städtische Ansprüche auf Schadensersatz gegen die Verursacher von Schäden auf dem Regenstein.

§ 6

Bußgeldbestimmungen

(1) Nach § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung

Nr. 1

den Fels einritz, dem Mauerwerk Stücke entnimmt oder auf andere Weise Schaden zufügt;

Nr. 2

Fels oder Mauerwerk außerhalb der zugelassenen Wege, Steige, Treppen, Stufen und ähnlichen Benutzungsvorrichtungen erklettert;

Nr. 3

die Absperrungen überklettert, verändert oder beseitigt;

Nr. 4

Hunde von der Leine lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Blankenburg (Harz).

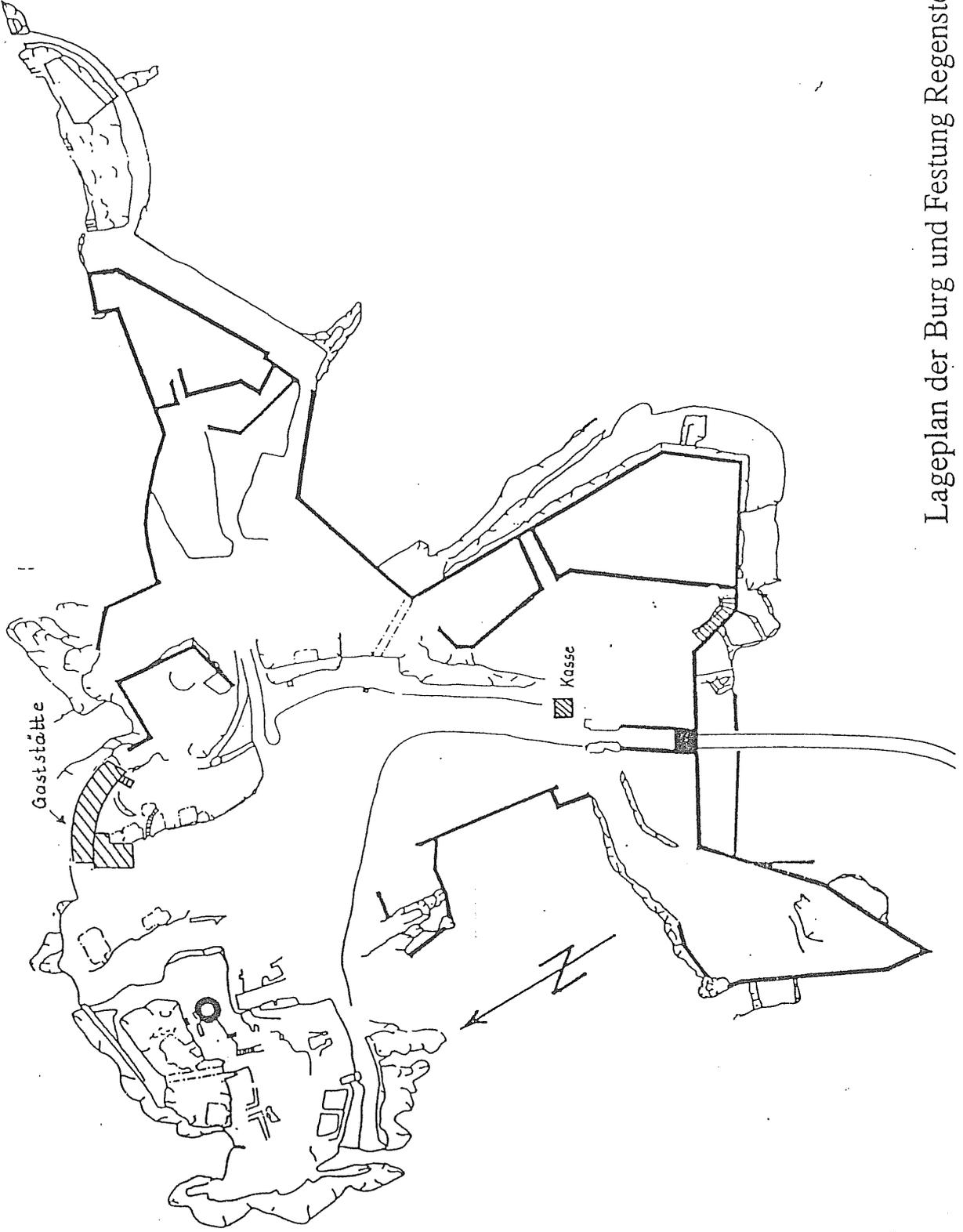
(Die Satzung trat am 26. 05. 1996 in Kraft.)

(Die Änderung der Satzung trat am 28.09.2014 in Kraft.)

Gez. Hanns-M. Noll
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungsordnung Regenstein

Dienstkopie der Stadt Blankenburg



Lageplan der Burg und Festung Regenstein